



Niedersächsische Landeswahlleiterin • Lavesallee 6 • 30169 Hannover



Niedersächsische  
Landeswahlleiterin

Kreiswahlleiterinnen/Kreiswahlleiter  
der Landtagswahlkreise Nrn. 1 – 87

**Schnellbrief VB „Artenvielfalt“/2**

nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres  
und Sport

– Referat 41 –

**Ausschließlich per E-Mail**

Bearbeitet von:  
Frau Grzybowski

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben).  
LWL 11452/16

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4792

Hannover

13.05.2020

### **Volksbegehren gemäß Artikel 48 der Niedersächsischen Verfassung**

- 1. Erste Frist für die Unterschriftensammlung zur Feststellung der Zulässigkeit**
- 2. Meldungen der Zahl der vorliegenden Eintragungen an die Landeswahlleiterin**
- 3. Sammlung der Unterschriften und Bereitstellung der Unterschriftenbögen**

**Anlagen: 1 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 22/2020 vom 13.05.2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemäß § 15 Abs. 4 NVAbstG vorgeschriebene Bekanntmachung des Volksbegehrens ist am 13.05.2020 im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. S. 530, s. Anlage) erfolgt.

Ergänzend zu meinem 1. Schnellbrief vom 29.04.2020 weise ich zur Durchführung des Volksbegehrens „Artenvielfalt“ auf Folgendes hin:

#### **1. Erste Frist für die Unterschriftensammlung zur Feststellung der Zulässigkeit**

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG können die Vertreterinnen und Vertreter die Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens beantragen, sobald den Gemeinden/Samtgemeinden gültige Eintragungen von insgesamt mindestens 25.000 Stimmberechtigten vorliegen. Für die Sammlung und Abgabe dieser Unterschriften schreibt das NVAbstG in § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Frist von sechs Monaten nach der Bekanntmachung des Volksbegehrens im Niedersächsischen Ministerialblatt vor.

Dienstgebäude  
Lavesallee 6, 30169 Hannover  
(Nds. Ministerium f. Inneres  
und Sport)  
Nebengebäude  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-4792, 4790, 4788

Telefax  
(05 11) 1 20-4789

Für dieses Volksbegehren läuft somit diese **erste Frist** vom **14.05.2020** bis zum **13.11.2020**.

Die Zulässigkeitsprüfung erfolgt durch die Niedersächsische Landesregierung, nach entsprechender Antragstellung durch die Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens. Wird die Mindestzahl von 25.000 gültigen Eintragungen nicht innerhalb der genannten Frist erreicht oder der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so ist das Volksbegehren nach § 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG erledigt.

Für die Feststellung der Gültigkeit der Eintragungen verweise ich erneut auf § 17 Abs. 2 und insbesondere auf § 18 NVAbstG, in der durch das Änderungsgesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) geltenden Fassung:

Gemäß § 18 NVAbstG führen mehrfache Eintragungen derselben stimmberechtigten Person nicht zur Ungültigkeit dieser Eintragungen; sie werden als **eine** Eintragung gezählt. Soweit bei einer Eintragung die Angabe des Vornamens oder der Hauptwohnung nicht eindeutig ist, führt diese Eintragung dann nicht zur Ungültigkeit, wenn die Meldebehörde die Eintragung unter Hinzuziehung des Melderegisters eindeutig einer Person zuordnen kann.

## **2. Meldungen der Zahl der vorliegenden Eintragungen an die Landeswahlleiterin**

Die Gemeinden/Samtgemeinden teilen den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern der für die Landtagswahl am 15.10.2017 geltenden 87 Landtagswahlkreise jeweils

- **am 01. eines jeden Monats, erstmals am 01. Juni 2020,**
- **und im November 2020 zusätzlich unverzüglich nach Ablauf der Halbjahresfrist**

mit, wie viele gültige Eintragungen ihnen jeweils insgesamt vorliegen.

Die zusammengefassten Zahlen sind von den Kreiswahlleiterinnen/Kreiswahlleitern der Landeswahlleiterin unverzüglich **an das Postfach landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de** zu übermitteln.

Für die Städte Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück ist eine Erhebung für das Stadtgebiet ohne Unterteilung nach Landtagswahlkreisen ausreichend.

Die Stadt Wolfsburg meldet über den Kreiswahlleiter für den Landtagswahlkreis 7, die Stadt Salzgitter über den Kreiswahlleiter für den Landtagswahlkreis 11, die Stadt Göttingen über den Kreiswahlleiter für den Landtagswahlkreis 17. Die Meldung ist jeweils für das gesamte Stadtgebiet zu erstellen.

## **3. Sammlung der Unterschriften und Bereitstellung der Unterschriftenbögen**

Aufgrund von Rückmeldungen im Nachgang meines 1. Schnellbriefes vom 29.04.2020 möchte ich klarstellen, dass die Bereitstellung der Unterschriftenbögen sowie die Sammlung der Unterschriften von der Vertreterin und den Vertretern des Volksbegehrens zu organisieren ist.

Abschließend bitte ich Sie, die Gemeinden und Samtgemeinden über den Inhalt dieses Schnellbriefes umgehend in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sachse